



KT-Drucks. Nr. 085/2015

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Alfred Schmid
Telefon 07031-663 1640
Telefax 07031-663 1269
a.schmid@lrabb.de

09.06.2015

Steuerungsmöglichkeiten in der Eingliederungshilfe

Anlage 1: Vergleich Leistungsberechtigte in Baden-Württemberg

Anlage 2: Vergleich Nettoausgaben in Baden-Württemberg

I. Vorlage an den

Sozial- und Gesundheitsausschuss
zur Kenntnisnahme

29.06.2015
öffentlich

II. Bericht

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (EH) ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe (§§ 53ffSGB XII) mit der Zielsetzung, eine drohende wesentliche Behinderung zu verhüten, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen/mildern, behinderte Menschen in die Gesellschaft einzugliedern und ihnen eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen. Leistungsberechtigt sind Menschen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind. Es gibt 3 Behinderungsarten: geistige, körperliche und seelische Behinderung. Die Feststellung einer wesentlichen Behinderung erfolgt über das Gesundheitsamt.

Seit der Verwaltungsstrukturreform 2005 ist der Landkreis für die EH zuständig und damit auch Kostenträger. Jährlich sind seither sowohl die Leistungs-

berechtigten (+ ca. 35 %) als auch der Zuschussbedarf (+ ca. 54 %) für die EH deutlich gestiegen:

Jahr	Leistungsberechtigte	Zuschuss Ldkr BB
2005 (tatsächlich)	1.385	29,7 Mio.€
2015 (geplant)	1.868	45,7 Mio.€

Auch in Baden-Württemberg steigen seit Jahren die Zahlen der EH-Leistungsempfänger (vor allem im Bereich der seelischen Behinderungen) und die Zuschussbedarfe. Mit ein Grund dürfte hierfür auch sein, dass die Generationenlücke vor 1945 erst geschlossen wird und aufgrund des medizinischen Fortschritts auch das Alter von wesentlich behinderten Menschen deutlich steigt. Diese Entwicklungen sind von den EH-Trägern kaum beeinflussbar, da sie im Wesentlichen auf gesetzlichen Vorgaben und Vergütungsvereinbarungen im Bereich der EH basieren. Im Vergleich der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg liegt der Landkreis Böblingen sowohl bei den Fallzahlen als auch bei den Gesamt-Nettoausgaben unter dem Durchschnitt (siehe Anlagen 1 und 2).

Bundesteilhabegesetz

Die o.g. Entwicklung macht deutlich, dass es für die Kostenträger immer schwieriger wird, diese wichtige Aufgabe alleine über ihre Kreishaushalte zu finanzieren. Seit der Übernahme der EH im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform stiegen auch in unserem Landkreis jährlich die Zahlen der Leistungsberechtigten und damit auch der Zuschussbedarf. Für das Jahr 2015 planen wir mit einem Zuschussbedarf von rd. 45,7 Mio.€ bei rd. 1.868 Leistungsberechtigten. Gegenüber dem Jahr 2005 bedeutet dies eine Erhöhung des Zuschussbedarfes um rd. 54 % und eine Erhöhung der Leistungsempfänger um rd. 35 %.

Unterstützt von den Kommunalen Spitzenverbänden fordern auch wir schon lange ein, dass der Bund bei der EH für behinderte Menschen mit Verantwortung übernimmt und sich mit einem Bundesteilhabegeld an den finanziellen Lasten der Kostenträger in der EH beteiligt. Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung angekündigt, mit einem Bundesteilhabegesetz ein modernes Teilhaberecht für behinderte Menschen zu schaffen und die Kommunen im Umfang von jährlich 5 Mrd.€ zu entlasten (vgl. KT-Drucksache Nr. 170/2014). Diese Entlastung wäre ca. ein Drittel des bundesweiten EH-Aufwandes. Bezogen auf den im Landkreis Böblingen im Haushaltsplan 2015 geplanten EH-Zuschuss in Höhe von rd. 45,7 Mio.€ könnte dies dann eine Entlastung unseres Kreishaushaltes von rd. 15 Mio.€/Jahr bedeuten, wenn die Entlastung beim Landkreis als Träger der Eingliederungshilfe in diesem Umfang ankäme.

Von unserem kommunalen Spitzenverband wurden wir aktuell darüber informiert, dass sich der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) angelegte Beteiligungsprozess seinem Ende nähert. Es ist davon auszugehen, dass in Kürze vom BMAS der Abschlussbericht zu den Ergebnissen vorgelegt wird und dieser dann von der Verwaltung sorgfältig zu

überprüfen ist. Eine konkrete Ausgestaltung dieses Gesetzes lässt sich jedoch aus den bisherigen Äußerungen der Bundesregierung nicht ableiten.

In 7 von 13 Flächenländern wird die EH ganz oder zum Teil vom Land finanziert. In Baden-Württemberg sind die Stadt- und Landkreise Träger der Eingliederungshilfe. Folgerichtig muss die finanzielle Entlastung zwingend und in vollem Umfang bei den Stadt- und Landkreisen ankommen.

Steuerungsmöglichkeiten der Eingliederungshilfe:

Zur Steuerung der Entwicklungen bei der EH verfährt die Verwaltung im Wesentlichen wie folgt:

Fallmanagement (FM)

Das von uns praktizierte FM ist die wesentlichste Steuerungsmöglichkeit im Einzelfall. Unter Beachtung des Grundsatzes „Ambulant vor Stationär“ bedeutet dies eine ganzheitliche und umfassende Betrachtungsweise des Einzelfalls. Es erfordert eine Beteiligung und gute Zusammenarbeit in der Hilfeplanung mit den behinderten Menschen, deren Angehörigen und den Dienstleistern/ Leistungserbringern. Eine aktive Beteiligung an der Hilfeplanung und eine verbesserte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben sind erklärte Zielsetzungen unseres FM, also

- Steuerungshoheit bei der EH, d.h., von Anfang an nahe am Fall dran zu sein
- Erstellen genauer Bedarfsanalysen
- Anbieten / Umsetzung passgenauer Hilfen

In geeigneten Fällen werden dabei die Möglichkeiten der Gewährung eines „Persönlichen Budgets“ (PB) genutzt, d.h., es werden passgenaue Hilfen erarbeitet, die in Einzelfällen auch zu Kosteneinsparungen führen können. Bereits seit dem Jahr 2005 nutzt der Landkreis in der EH das PB (vgl. KT-Drucksache Nr. 121/2005). Seit 1.1.2008 ist dieses als eigenständige Form der Leistungsgewährung gesetzlich verankert. Beim PB erhalten Menschen mit Behinderung einen bedarfsbezogenen Geldbetrag, mit dem sie selbst die für sie erforderliche Unterstützungsleistung auswählen und einkaufen können. Damit sollen ihre Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume im Alltagsleben sowie ihre sozialen Teilhabechancen erhöht werden. Im Unterschied dazu wird in nicht PB-Fällen das vereinbarte Leistungsentgelt direkt an den Leistungserbringer erstattet.

Dem Landkreis wurde im Gutachten *WiFEin* (**W**irkungsanalyse des **F**allmanagements in der **E**ingliederungshilfe), das im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitforschung im Auftrag des KVJS von der Katholischen Hochschule Mainz erstellt wurde, für sein praktiziertes FM ein hoher Wirkungsgrad und ein verfahrenstechnisch gut entwickeltes FM bescheinigt (vgl. KT-Drucksache Nr. 090/2013).

Enge Zusammenarbeit der EH mit der Sozialplanung zur Entwicklung passender Angebotsstrukturen

Die Sozialplanung ist ein wesentliches Steuerungselement auf struktureller Ebene in der Landkreisverwaltung. Hier werden Teilhabepläne in Beteiligungsprozessen erarbeitet. Zum Einen für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen, zum Anderen für psychisch erkrankte und seelisch behinderte Menschen (Psychiatrieplan). Dabei fließen praktische Erkenntnisse der Eingliederungshilfe mit ein.

Der Sozialplanung obliegt außerdem die Geschäftsführung verschiedener Steuerungsgremien in denen die Eingliederungshilfe als ständiges Mitglied vertreten ist (AK Teilhabe, Teilhabe-Beirat, Gemeindepsychiatrischer Steuerungsverbund, Hilfeplankonferenz).

Frühzeitige Beteiligung und Steuerung der richtigen Hilfearten

a) Berufswegekonferenzen der Sonderschulen und BVE/KoBV

Insbesondere junge Menschen mit einer geistigen Behinderung werden beim Übergang von der Schule in den Beruf durch eine frühzeitige berufliche Orientierung auf ihre berufliche Tätigkeit vorbereitet. Dazu finden sowohl an den Sonderschulen (für SchülerInnen i.d.R. ab Klasse 8) als auch für alle SchülerInnen der Berufsvorbereitenden Einrichtungen (BVE) im Landkreis Böblingen, regelmäßig Berufswegekonferenzen (BWK) statt. Im Anschluss an die BVE folgt ggf. die Maßnahme KoBV (Kooperative Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt), eine Maßnahme der Agentur für Arbeit. Beteiligte Partner einer BWK sind neben der Sonderschule, Schüler und Eltern auch die Agentur für Arbeit, das Landratsamt Bereich EH, der Integrationsfachdienst und bei Bedarf auch die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Auf der Grundlage einer von der Schule individuell erstellten Kompetenzanalyse, wird so für alle Beteiligten (einschl. Schüler/Eltern) eine realistische Berufswegeplanung durchgeführt und die erforderlichen Unterstützungsleistungen frühzeitig miteinander abgestimmt. Im Vordergrund steht dabei die Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in sozialversicherungspflichtige Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse.

b) Fachausschuss (FA)

Nach § 2 Abs. 1 der Werkstättenverordnung (WVO) ist bei jeder WfbM ein Fachausschuss zu bilden, der sich aus Vertretern der WfbM, des Sozialhilfeträgers (EH), der Agentur für Arbeit und ggfs. eines anderen Reha-Trägers (z.B. Deutsche Rentenversicherung) zusammensetzt. Bei den FA-Sitzungen der WfbM's im Landkreis Böblingen nimmt ein Vertreter des Integrationsfachdienstes als beratendes Mitglied teil. Der FA ist ein Gremium, das auf der Grundlage eines Vorschlages des WfbM-Trägers Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber dem zuständigen Reha-Träger abgibt. Im Einzelfall wird vor allem geprüft, ob die WfbM die geeignete Einrichtung zur Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben im Sinne des § 136 SGB IX ist und welche Leistungen hierfür erforderlich sind. Bei Ablehnung einer WfbM-Maßnahme wird vom FA auch

geprüft / empfohlen, welche andere Einrichtung oder sonstige Maßnahmen für den betroffenen Menschen in Betracht kommen.

c) Hilfeplankonferenz (HPK)

Die HPK ist ein Fachgremium des Gemeindepsychiatrischen Verbundes (GPV) im Landkreis Böblingen. Ihre Aufgabe ist es, für psychisch erkrankte Menschen, die Unterstützung zur Teilhabe an der Gesellschaft (§ 55 SGB IX) suchen und wünschen, eine bedarfsgerechte Hilfe zu empfehlen. Ständige Mitglieder der HPK sind Vertreter der Dienste und Einrichtungen, die im Landkreis im Bereich der Gemeindepsychiatrie tätig sind:

- Sozialpsychiatrischer Dienst - Ev. Diakonieverband
- Ev. Gesellschaft Stuttgart
- Fortis
- Atrio Leonberg
- Gemeinnützige Werkstätten und Wohnstätten GmbH (GWW)
- Dt. Rentenversicherung als Rehaträger
- AOK
- Gesundheitsamt
- Medizinisch pädagogischer Dienst des KVJS
- Offene Herberge
- Sozialhilfeträger (EH) des Landkreises
- Sozialplanung des Landkreises
- Zentrum für Psychiatrie Calw, Klinikum Nordschwarzwald

Zusammenarbeit mit dem Integrationsfachdienst (IFD) zur Vermittlung wesentlich behinderter Menschen auf den 1. Arbeitsmarkt

Der Landkreis verfolgt in Kooperation mit dem Integrationsamt des KVJS Baden-Württemberg das Ziel, die Beschäftigung behinderter Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu fördern. Um Menschen mit einer geistigen Behinderung eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen und die Beschäftigung zu sichern, stockt der Landkreis Böblingen mit dem ergänzenden Lohnkostenzuschuss (LKZ) die Lohnkostenzuschüsse des KVJS-Integrationsamtes (40 % Bruttolohn) um weitere maximal 30 % auf. Die maximale Förderhöhe für LKZ beträgt 70 %. Die Höhe der benötigten Förderhöhe wird vom Integrationsfachdienst im Teilhabeplan vorgeschlagen.

Insbesondere für die Abgänger aus der Schule für Geistigbehinderte und für Übergänger aus den WfbM's wird seit 1.6.2012 das Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“ umgesetzt. Für diesen Personenkreis wird der Förderbedarf für die ersten 36 Beschäftigungsmonate vollständig aus der vorrangigen Förderung eines Trägers der Arbeitsvermittlung und der ergänzenden Förderung des KVJS-Integrationsamtes abgedeckt. In diesen Fällen wird der Landkreis erst ab dem 37. Beschäftigungsmonat Kostenträger des LKZ.

Generelles Ziel des LKZ ist es, die Teilhabe für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen und zu sichern. Den Arbeitgebern soll ermöglicht werden, die besonderen Risiken und Belastungen, die mit der Einstellung und Beschäftigung eines wesentlichen behinderten Menschen verbunden sein können, dauerhaft auszugleichen.

Mit der Gewährung des LKZ kann es ggf. gelingen, die Aufnahme in eine WfbM zu vermeiden/verzögern und damit eine Abhängigkeit von Sozialleistungen zu verhindern.

Vergleichsberechnung (Beispielfall):

100%-Stelle, Bruttolohn lt. Arbeitsvertrag	30.000 € / Jahr
Daraus max. 30 % LKZ von der EH	9.000 € / Jahr
Alternativ: Kosten EH für WfbM-Arbeitsplatz:	16.200 € / Jahr
Kostenvorteil / Ersparnis für die EH:	7.200 € / Jahr

Als einer der ersten Landkreise in Baden-Württemberg hatten wir im Rahmen eines Modellprojekts den LKZ bereits am 1.4.2007 eingeführt und wenden diesen als „Trägerübergreifendes Persönliches Budget“ nun als Regelleistung in der EH an (vgl. KT-Drucksachen Nr. 30/2007 und 134/ 2011).

Schaffung von Zuverdienstmöglichkeiten

Im Rahmen der Psychiatrieplanung (vgl. KT-Drucksache Nr. 144/2008) wurde deutlich, dass es nur ein sehr geringes Angebot von Zuverdienstmöglichkeiten für psychisch kranke Menschen im Landkreis Böblingen gibt, welche ein wichtiges Element, um Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben zu verbessern. Mit der Einführung und Weiterführung des Modellprojekts (vgl. KT-Drucksache Nr. 213/2014) sind Zuverdienstmöglichkeiten in den Tagesstätten Herrenberg, Leonberg und Sindelfingen entstanden. Ziel ist es, diese im Landkreis zu stabilisieren, sicherzustellen und weiterzuentwickeln.



Roland Bernhard